



GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH

Sitzungsdatum: Montag, 28.04.2025
Beginn: 19:07 Uhr
Ende: 19:51 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Fürst, Josef
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kinds Müller, Thomas
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Germaier, Marina
Popp, Florian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Vorstellung Jahresbericht Bücherei Furth
3. Informationen und Bekanntgaben
- 3.1 Geburtstage
4. Berichte Referenten
- 4.1 Kulturreferenten 2. Bgm. Josef Fürst und GR Dominik Schwägerl
- 4.2 2. Bgm. Josef Fürst
5. Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Jägerstraße der Gemeinde Bruckberg
6. Bauanträge
- 6.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Warzlberg 1, Fl.Nr. 296 und 296/3, Gmk. Schatzhofen, OT Warzlberg, Gde. Furth
- 6.2 Umbau des St. Josefshauses in einen Beherbergungsbetrieb mit 42 Betten, Klosterstraße 4a, Fl.Nr. 684/14, 684/15, 693/61 und 693/65, Gmk. Furth, OT Furth, Gde Furth
- 6.3 Aufstockung der bestehenden Doppelgarage, Kleinfeldstraße 10, Fl.Nr. 520, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth
- 6.4 Umbau des bestehenden Wohnhauses mit genehmigter Einliegerwohnung, Von-Hornstein-Straße 16, Fl.Nr. 505/178, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth
- 6.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Lager, Amselweg 5, Fl.Nr. 90/4, Gmk. Schatzhofen, OT Entwies, Gde Furth
7. Bündelausschreibung Strom
8. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen
- 8.1 Sprengungen in der Kiesgrube der Firma Eichstetter
- 8.2 Überprüfung der Kirchenuhr Schatzhofen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:07 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.03.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Vorstellung Jahresbericht Bücherei Furth

Bgm. Andreas Horsche kann zu diesem Tagesordnungspunkt die Leiterin der Bücherei Furth, Frau Katharina Bracke, begrüßen, die den Gemeinderatsmitgliedern den Jahresbericht 2024 vorstellt.

Neben den regelmäßigen Kindergarten- und Schulbesuchen fanden zwei Autorenlesungen mit Karoline Eisenschenk und Lisa Graf statt. Auch für den Frauenbund Furth wurde ein Leseabend organisiert. Für die Grundschul Kinder wurden Lesenachmittage zu den Themen Ostern, Frühling und Schnecken abgehalten. Regelmäßige Fortbildungen bilden die Basis für die Büchereiarbeit.

Der Medienstand gliedert sich wie folgt:

Medienart	Bestand	Entleihungen
Sachbücher	745	1.164
Romane/Jugend	1.905	4.401
Kinderbücher	3.554	18.396
Zeitschriften	486	1.251
Spiele	169	1.031
Tonies	29	214

Im Jahr 2024 wurden 29.948 Entleihungen registriert. Die Ausleihzahlen sind weiterhin steigend. Es sind 421 aktive Leserinnen und Leser registriert, wobei 64 % davon Kinder sind (269).

Insgesamt 88 Nutzerinnen und Nutzer der Onleihe haben sich 2024 insgesamt über 3.904 Medien ausgeliehen.

Die Bücherei war 329 Stunden für die reguläre Ausleihe geöffnet. Über 8.000 Besucherinnen und Besucher waren zu verzeichnen. Mit allen weiteren Tätigkeiten wurden insgesamt 1.109 ehrenamtliche Stunden geleistet.

Frau Bracke gibt zudem einen Ausblick auf die anstehenden Aktionen. Am 29.03. fand eine True-Crime-Lesung im Klostersaal Furth statt. Am 04.04. nahm die Bücherei mit einer klingenden Kinderlesung an der ersten bundesweiten Nacht der Bibliotheken teil. Am 23.11. wird ein Puppentheater veranstaltet.

Frau Bracke beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder und verteilt abschließend den Jahresbericht 2024.

Bgm. Andreas Horsche bedankt sich bei Frau Bracke für ihre Ausführungen und, stellvertretend für das gesamte Büchereiteam, für die wertvolle, ehrenamtliche Tätigkeit in der Bücherei Furth.

Zur Kenntnis genommen

3 Informationen und Bekanntgaben

3.1 Geburtstage

Bgm. Andreas Horsche gratuliert den Gremiumsmitgliedern Caroline Zeiler und Josef Fürst nachträglich zum Geburtstag.

4 Berichte Referenten

4.1 Kulturreferenten 2. Bgm. Josef Fürst und GR Dominik Schwägerl

Kulturreferent GR Dominik Schwägerl berichtet über die erfolgreiche Veranstaltung Rock im Kloster, die überaus gut besucht war. Der Erlös der Veranstaltung kommt einem sozialen Zweck zugute. Er bedankt sich bei den Hauptakteuren und allen, die zum Gelingen der Veranstaltung beitragen haben. Bgm. Andreas Horsche dankt den Kulturreferenten 2. Bgm. Josef Fürst und GR Dominik Schwägerl für ihr Engagement. Veranstaltungen dieser Art belegen, dass das Kloster Furth von der Gesellschaft gemeinde- und landkreisweit hervorragend angenommen wird.

4.2 2. Bgm. Josef Fürst

2. Bgm. Josef Fürst informiert über folgende Veranstaltungen:

- Der Grenzgang unter seiner Leitung war mit 35 Personen sehr gut besucht.
- Zum Bierbrauen der Klosterbrauerei Furth am Samstag, 26.04.2025, fanden sich leider nur wenige Teilnehmer ein.
- Die Bürgerversammlung am 10. April war mit knapp 50 Personen auch sehr gut besucht.

Er plädiert dafür, dass Gremiumsmitglieder durch ihre Anwesenheit bei Veranstaltungen der Gemeinde und Vereine diese aufwerten und den Organisatoren damit die Wertschätzung für ihr Engagement entgegengebracht wird.

5 Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Jägerstraße der Gemeinde Bruckberg

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruckberg hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 die Aufstellung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Jägerstraße“ beschlossen. Nach einer Überarbeitung des Entwurfs wird nun gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden eingeleitet. Ziel der Satzung ist die Klarstellung bestehender Bebauung sowie die Einbeziehung angrenzender Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Beschluss:

Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Bauanträge

6.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Warzlberg 1, Fl.Nr. 296 und 296/3, Gmk. Schatzhofen, OT Warzlberg, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 16.04.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Außenmaßen von 25,00 m x 16,00 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist es als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland sowie als Ackerfläche ausgewiesen. Zudem sind Teilflächen des Grundstücks für Sonderkulturen vorgesehen. Entlang der Feldwege ist die Anlage von Hecken und an Wegkreuzungen die Pflanzung von Einzelgehölzen oder Gehölzgruppen vorgesehen, um das Landschaftsbild zu gestalten und sogenannte „Trittsteinbiotope“ in der offenen Feldflur zu schaffen. Ein Teil des geplanten Gebäudes würde sich innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten Biotops befinden, dieses ist jedoch in der Realität nicht vorhanden.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden eingeholt und liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Ein Stellplatznachweis ist für den Bau der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle nicht erforderlich.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Warzlberg 1, 84095 Furth, Fl.Nr. 296 und 296/3, Gmk. Schatzhofen, OT Warzlberg, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Nach Angaben der Bauherrin handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben; öffentliche Belange stehen demnach nicht entgegen. Sollte jedoch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gemeinsam mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Privilegierung nicht vorliegt, ist das Bauvorhaben erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 297, 296/1, 295, und 298 (Straßen).

Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6.2 Umbau des St. Josefshauses in einen Beherbergungsbetrieb mit 42 Betten, Klosterstraße 4a, Fl.Nr. 684/14, 684/15, 693/61 und 693/65, Gmk. Furth, OT Furth, Gde Furth

Sachverhalt:

Am 17.01.2025 beantragte die o. g. Tekturplanung zum Umbau des St. Josefshauses in einen Beherbergungsbetrieb mit 42 Betten. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Aufgrund von Änderungen bei der Bauausführung gegenüber der ursprünglichen Planung wurden die überarbeiteten Tekturunterlagen am 2. April 2025 vom Landratsamt Landshut an die Gemeinde Furth zur erneuten Beschlussfassung übermittelt. Die Änderungen betreffen den Entfall der ursprünglich geplanten Balkone auf der Ostseite sowie die Errichtung eines neuen, außenliegenden Treppenhauses. Dieses Treppenhaus erschließt den neu geschaffenen Technikraum im Dachgeschoss, in dem nun die Lüftungsanlage untergebracht ist. Darüber hinaus wurde im Eingangsbereich des Erdgeschosses die Treppensituation überarbeitet, um den Zugang neu und

funktionaler zu gestalten. Auch im Foyer des Erdgeschosses kam es zu einer Grundrissänderung, um die Nutzungsmöglichkeiten zu verbessern.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das bestehende Gebäude liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet WA aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert. Stellplätze sind ausreichend vorhanden. Es wurden zu den bestehenden Stellplätzen 11 weitere errichtet.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Umbau des St. Josefshauses in einen Beherbergungsbetrieb mit 42 Betten auf dem Grundstück Klosterstraße 4a, 84095 Furth, Fl.Nr. 684/14, 684/15, 693/61 und 693/65, Gmk. Furth, OT Furth Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6.3 Aufstockung der bestehenden Doppelgarage, Kleinfeldstraße 10, Fl.Nr. 520, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 07.04.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Aufstockung der bestehenden Doppelgarage mit Außenmaßen von 8,34 m x 12,13 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Kleinfeld, Gebietsart WA (allgemeines Wohngebiet)“. Das geplante Bauvorhaben weicht jedoch von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab, sodass entsprechende Befreiungen erforderlich werden.

Die im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen werden durch das Vorhaben überschritten.

Die geplante Aufstockung soll als Lager- und Fahrzeugabstellplatz genutzt werden. Da sie in denselben Außenmaßen wie die bestehende Garage erfolgt und bereits für die Errichtung der Garage eine Befreiung hinsichtlich der Baugrenze erteilt wurde, kann diese Befreiung auch auf die geplante Aufstockung übertragen werden. Zusätzlich ist anzumerken, dass die bestehende Garage aktuell ein Flachdach aufweist. Durch die Aufstockung wird das Gebäude künftig mit einem Satteldach versehen, womit es wieder den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, wonach Garagen und Nebenanlagen in Dachform und Gestaltung an das Hauptgebäude anzupassen sind.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung unberührt bleiben, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag sowie die notwendigen Erklärungen zur Übernahme der Abstandsflächen unterzeichnet haben. Nachbarschützende Belange sind daher nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt und sowohl eine zentrale Wasserversorgung als auch ein Kanalanschluss vorhanden sind. Die Erschließung ist damit gewährleistet. Ein Stellplatznachweis ist im Rahmen der Aufstockung der bestehenden Garage nicht erforderlich.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Aufstockung der bestehenden Doppelgarage auf dem Grundstück

Kleinfeldstraße 10, 84095 Furth, Fl.-Nr. 520, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 522/4 (Straße). Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6.4 Umbau des bestehenden Wohnhauses mit genehmigter Einliegerwohnung, Von-Hornstein-Straße 16, Fl.Nr. 505/178, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth

Zurückgestellt

6.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Lager, Amselweg 5, Fl.Nr. 90/4, Gmk. Schatzhofen, OT Entwies, Gde Furth

Sachverhalt:

Am 16.04.2025 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Lager mit Außenmaßen von 10,00 m x 8,00 m des Wohnhauses und 28,00 m x 19,00 m der Unterkellerung in der sich die Garage, das Lager und weitere Aufenthaltsräume und die Haustechnik befinden. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies Siedlung, Gebietsart WR (Reines Wohngebiet)“. Im Bebauungsplan ist eine Mindestgröße für Baugrundstücke von 800 m² festgelegt. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück weist mit 716 m² eine geringere Fläche auf. Diese Unterschreitung besteht jedoch bereits seit Aufstellung des Bebauungsplanes und ist nicht durch eine nachträgliche Teilung entstanden.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind. Vom Antragsteller wurden bislang keine Unterlagen zu den erforderlichen Befreiungen eingereicht. Das Landratsamt Landshut wurde darüber bereits in Kenntnis gesetzt und wird die entsprechenden Unterlagen beim Bauherrn bzw. beim beauftragten Planer nachfordern.

Das Gebäude soll außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

In der Vergangenheit wurde in Einzelfällen einer Überschreitung der Baugrenzen bzw. der Errichtung von Gebäuden teilweise außerhalb der Baugrenzen zugestimmt. Aufgrund dieser Erfahrungen kann einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenze im vorliegenden Fall zugestimmt werden.

Geländeänderungen sind laut Bebauungsplan lediglich für die unmittelbare Aufstellung der Gebäude und in einem Umkreis von 3,00 m um das Gebäude zulässig, sofern diese zwingend erforderlich sind. Sonstige Veränderungen oder Terrassierungen sind unzulässig.

Für das Bauvorhaben ist eine Unterkellerung mit einer Gesamtfläche von ca. 500 m² vorgesehen, welche sowohl Wohnräume als auch eine Tiefgarage mit Lagermöglichkeiten umfasst. Aufgrund dieser großen Dimensionen erfordert das Vorhaben eine massive Abgrabung für die Tiefgaragenzufahrt. Zudem führt auch die Decke der Unterkellerung – obwohl als begrüntes Flachdach geplant – zu einer erheblichen Veränderung des natürlichen Geländeverlaufs.

Einer Geländeänderung wurde bisher ausschließlich in dem im Bebauungsplan zulässigen Maß zugestimmt. Eine weitergehende Zustimmung würde einen Präzedenzfall schaffen, der künftigen Antragstellern in gleicher Weise eingeräumt werden müsste. Zudem werden durch die geplante Ausführung die Grundzüge der Planung berührt. Die Abweichung ist aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar. Aus diesen Gründen kann der beantragten Befreiung nicht zugestimmt werden.

Die maximal zulässige Grundfläche von 110 m² für Hauptgebäude sowie 50 m² für Garagen und Nebengebäude wird deutlich überschritten.

Durch die geplante Unterkellerung, welche Wohn- und Nutzräume mit ca. 209 m² sowie eine Tiefgarage und einen Lagerraum mit ca. 291 m² umfasst, wird die zulässige Grundfläche um insgesamt ca. 340 m² überschritten.

Da in der Vergangenheit keine Abweichungen von den zulässigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen wurden, kann auch in diesem Fall keine Zustimmung erfolgen. Eine Zustimmung würde auch hier einen Präzedenzfall darstellen. Auch hier sind die Grundzüge der Planung berührt und die Abweichung ist aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar

Der Bauherr sollte vom Gemeinderat zudem darauf hingewiesen werden, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu erfolgen hat. Hierzu ist eine Rigole oder eine Sickermulde erforderlich. Ein Sickerschacht ist nicht zulässig. Da nahezu das gesamte Grundstück durch die Tiefgarage und die weiteren Kellerräume überbaut werden soll, stellt dies eine weitere Problematik dar, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Im Gremium werden das Ausmaß und die Nutzung der geplanten Tiefgarage detailliert diskutiert und kritisch betrachtet. Die Geschoßflächenzahl ist durch die Verwaltung zu überprüfen.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Lager auf dem Grundstück Amselweg 5, 84095 Furth, Fl.-Nr. 90/4, Gmk. Schatzhofen, OT Entwies, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich Baugrenzüberschreitung, der Geländeänderung und der Überschreitung der max. bebaubaren Grundfläche erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 81 (Straße). Hiermit erklären wir, dass wir als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 15 Anwesend 15

7 Bündelausschreibung Strom

Sachverhalt:

Ende des Jahres läuft der Stromvertrag mit den Stadtwerken Augsburg aus. Der derzeitige Stromlieferungsvertrag wurde mit der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 über das durch den Bayerischen Gemeindetag beauftragte Büro KUBUS abgeschlossen. Die Ausschreibung erfolgte im Herbst 2022, sodass leider sehr hohe Strompreise erzielt wurden (Energiekrise/Angriff auf die Ukraine). Der Bayerische Gemeindetag hat im Jahr 2024 die Dienstleistung der Bündelausschreibung neu ausgeschrieben. Der Zuschlag im europaweiten Vergabeverfahren ging an die enPORTAL GmbH mit Sitz in Pronstorf, Schleswig-Holstein. KUBUS war zwölf Jahre lang der Vertragspartner. Ca. 1.300 Kommunen nahmen in der letzten Runde an der Ausschreibung teil.

Der Grundpreis für die Ausschreibung beträgt 475,00 € netto. Pro RLM-Abnahmestelle fallen 175,00 € an (ab 100.000 kWh im Jahr). Pro SLP-Abnahmestelle 15,00 € (sonstige Abnahmestellen, inkl. Straßenbeleuchtung). Für die Gemeinde Furth würden Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.350 € anfallen. (1 x RLM, 32 SLP)

Sollten sich alle drei VG-Gemeinden für die Bündelausschreibung entscheiden, würde der Grundpreis nur einmal anfallen. Sollte im Vergabeverfahren kein Angebot zur Stromlieferung eingehen, reduzieren sich die oben genannten Preise deutlich.

Die Verwaltung hat eine alternative Beschaffungsmöglichkeit ermittelt. Aufgrund der Strommenge wäre eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens drei Angeboten möglich. Der Vorteil liegt hierbei darin, dass ein stärkerer regionaler Bezug möglich ist. Die Ausschreibung muss jedoch bereits vorab sehr konkret festgelegt werden (Vertragslaufzeit etc.). Durch die geringere Ausschreibungsmenge ist auch die Marktmacht geringer als bei der Bündelausschreibung. Bei dieser nehmen voraussichtlich wieder viele Kommunen teil. Dadurch sind günstige Strompreise, wie

sie in der Regel erzielt werden konnten, sehr wahrscheinlich. Vorteilhaft im neuen Konzept ist, dass kurz vor der endgültigen Vergabe eine Ausstiegsmöglichkeit besteht. Hierzu wird das Vergabekonzept mit indikativen Preisen an die Gemeinde übermittelt, welches auf Grundlage der dann herrschenden Marktbedingungen in Abstimmung mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH (Tochter des Bayerischen Gemeindetags) erstellt wird. Deshalb stehen auch erst zu diesem Zeitpunkt die Merkmale der Vergabe (insbesondere Laufzeit) fest. Zur Entscheidung über die Annahme oder den Ausstieg wird der Bürgermeister aufgrund der kurzen Frist (zwei Wochen) ermächtigt. Vorab ist eine Entscheidung über die Strombeschaffenheit möglich (Graustrom, Ökostrom, Ökostrom mit Neuanlagenquote).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der finanziellen Situation der Gemeinden wird empfohlen, die Dienstleistung der enPORTAL GmbH in Anspruch zu nehmen.

Mit diesem Verfahren ist bei gleicher Zeitschiene ein günstigerer Strompreis zu erwarten als bei einer beschränkten Ausschreibung. Zudem sind auch bei einer beschränkten Ausschreibung die angefragten Anbieter so zu wählen, dass ein Wettbewerb besteht. Die regionale Strombeschaffung kann somit nicht garantiert werden.

Die Gemeinde Weihmichl hat die Teilnahme an der Bündelausschreibung bereits beschlossen, die Gemeinde Obersüßbach unterstützt eine einheitliche Regelung in der Verwaltung.

Beschluss:

1. Bgm. Andreas Horsche wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Bgm. Andreas Horsche wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.
3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:
 - Es soll Graustrom (Ökostromanteil ist bei jedem Stromlieferanten unterschiedlich) beschafft werden oder
 - 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden oder
 - 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden
4. Bgm. Andreas Horsche wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden. Er wird auch ermächtigt, die Strombeschaffenheit nach Angebotslage anzupassen.
5. Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
6. Bgm. Andreas Horsche wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

8.1 Sprengungen in der Kiesgrube der Firma Eichstetter

GR Helmut Eichstetter informiert darüber, dass am 24.05.2025 in der Kiesgrube der Firma Eichstetter Sprengungen durchgeführt werden und es dadurch zu Lärmemissionen kommen kann.

8.2 Überprüfung der Kirchenuhr Schatzhofen

GR Bartholomäus Hammerl informiert darüber, dass an der Kirchenuhr Schatzhofen Uhrzeit und Geläut nicht mehr übereinstimmen. Da die Kirchenuhren Aufgabe der Kommunen sind, wird die Firma Rauscher durch die Verwaltung mit der Behebung beauftragt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 19:51 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Claudia Lange
Schriftführung